



GEMEINDE LAUFACH

Sportanlagensatzung (SportanlagenS – SpAnIS) Gebührensatzung für die Sportanlagen (SportanlagenGebS – SpAnIGebS)

vom 09. Mai 2006

Sportanlagensatzung (SportanlagenS – SpAnIS)

Die Gemeinde Laufach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

I. ALLGEMEINES

- § 1 Widmung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Benutzer und Besucher

II. BENUTZUNGSORDNUNG

- § 4 Erlaubnis
- § 5 Beschränkung der Benutzung
- § 6 Zustand der Sportanlagen
- § 7 Rücknahme der Erlaubnis

III. PFLICHTEN DES BENUTZERS

- § 8 Instandhaltung und Haftung
- § 9 Veränderungen
- § 10 Bestellung eines Übungsleiters
- § 11 Steuern und Anmeldungen
- § 12 Freistellung von Schadensersatzansprüchen
- § 13 Räumung der Sportanlagen
- § 14 Sonstige Verpflichtungen

IV. VERHALTEN DER BENUTZER UND BESUCHER

- § 15 Allgemeines
- § 16 Sportkleidung
- § 17 Kraftfahrzeuge und Fahrräder
- § 18 Gewerbeausübung
- § 19 Werbung und Lautsprecher

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 Sondervorschriften und Vollzugsanordnungen
- § 21 Platzverweis
- § 22 Haftung der Gemeinde Laufach
- § 23 Bewehrung
- § 24 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Widmung

Die gemeindliche Schulturnhalle mit Außensportanlage ist eine öffentliche Einrichtung, die außerhalb der üblichen Schulzeiten dem Sportbetrieb der Vereine gewidmet ist. Die weiteren gemeindlichen Sportanlagen (Bolzplätze) sind öffentliche Einrichtungen, die dem Sportbetrieb gewidmet sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle gemeindlichen Anlagen mit Gebäuden, Einrichtungen und Geräten, die dem allgemeinen Sportbetrieb dienen. Ausgenommen sind Kinderspielflächen.
- (2) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die in Sportanlagen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (z. B. Turngeräte, Bälle) oder mittelbar (Wascheinrichtungen, Bänke und dergleichen) zu dienen bestimmt sind.

§ 3 Benutzer und Besucher

- (1) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personenvereinigungen, die in den Sportanlagen selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personenvereinigungen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.
- (2) Besucher im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.

II. BENUTZUNGSORDNUNG

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Laufach gestattet.
- (2) Die Gemeinde Laufach kann die Erlaubnispflicht nach Abs. 1 durch allgemeine Anordnung aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Nutzung ohne Erlaubnis und ohne Gebühr getroffen werden (Bolzplätze).

- 3) Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie ist auf bestimmte Anlagen oder Teile beschränkt.

§ 5 Beschränkung der Benutzung

- Die Benutzung der Sportanlagen ist nur im Rahmen der Erlaubnis und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung sowie der aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zulässig.
- Sofern eine Nutzung über 22.00 Uhr hinaus vereinbart wurde, sind die Bestimmungen des Bayer. Landesimmissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
- An Sonn- und Feiertagen ist eine Nutzung der in § 1 genannten Einrichtungen für private Zwecke grundsätzlich ausgeschlossen. Für kulturelle oder sonstige öffentliche Veranstaltungen sind die Festlegungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 01.01.1981 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
- Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungs- und Spielstunden), wenn dies
 - zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
 - zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - zur Schonung des Platzes
 - zur Nutzung für schulische Veranstaltungen außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten erforderlich ist. Der Benutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.
- Die Gemeinde Laufach kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahlen vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen erforderlich erscheint.

§ 6 Zustand der Sportanlagen

- Die Gemeinde Laufach ist den Benutzern gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen der Sportanlagen vorzunehmen.
- Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an den Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Geräten durch die Gemeinde Laufach auch während der Benutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

§ 7 Rücknahme der Erlaubnis

- Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn der Benutzer gegen die Vorschriften dieser Satzung, gegen aufgrund dieser Satzung erlassene Vollzugsanordnungen oder die mit der Erlaubnis erteilten Auflagen verstoßen hat oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist.
- Die Erlaubnis kann widerrufen werden, gleichgültig, ob der Benutzer von ihr bereits Gebrauch gemacht hat oder nicht.

III. PFLICHTEN DES BENUTZERS

§ 8 Instandhaltung und Haftung

- Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Plätze einschließlich Gebäude, Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.
- Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Sportanlagen einschließlich Gebäude, Einrichtungen und Geräten, die durch die Benutzung entstanden sind
- Ist die Erlaubnis zur Benutzung einer Personenvereinigung erteilt, so haften diese gemäß Abs. 1 und 2 für ihre Mitglieder neben diesen. Die Gemeinde Laufach ist nicht verpflichtet den einzelnen Verursacher zu ermitteln.

§ 9 Veränderungen

- Änderungen und Ergänzungen der Sportanlage B. bauliche Veränderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschläge sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Laufach zulässig.
- Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Gemeinde Laufach und deren Beauftragten auf Kosten des Benutzers durchzuführen.
- Der Benutzer hat Änderungen und Ergänzungen auf Verlangen der Gemeinde Laufach auf seine Kosten zu besiedeln und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 10 Bestellung eines Übungsleiters

- Der Benutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Benutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter zu bestellen.
- Der Übungsleiter oder sein Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportanlagen und einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen.
- Die Sportanlage darf erst bei Abwesenheit des Übungsleiters und nur während der genehmigten Nutzungszeiten betreten werden.
- Die beweglichen Großgeräte sind nach ihrem Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Sie müssen gefahren bzw. getragen werden. Vorhandene Gerätewagen sind zu verwenden.
- Der Übungsleiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Gebäude, Außenanlagen und Geräten vor deren Benutzung zu überzeugen. Vorhandene und während der Nutzung eintretende Schäden an Gebäuden, Außenanlagen und Geräten sind sofort dem Aufsichtsführenden Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung Laufach zu melden.

§ 11 Steuern und Anmeldungen

- Der Benutzer hat für sämtliche Abgaben und Steuern, insbesondere auch für Vergünstigungssteuer aufzukommen.
- Er hat alle aus steuerlichen oder sonstigen Gründen notwendigen Anmeldungen selbst zu erledigen.

§ 12 Freistellung von Schadensersatzansprüchen

- Der Benutzer hat die Gemeinde Laufach von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen an den Benutzer von Mitgliedern des Benutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Gemeinde gerichtet werden.
- Die Gemeinde Laufach kann vom Benutzer den Nachweis des Abschlusses eines Versicherungsvertrages in angemessener Höhe verlangen.

§ 13 Räumung der Sportanlagen

- Der Benutzer hat die Sportanlagen unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
- Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

§ 14 Sonstige Verpflichtungen

- Öffentliche Veranstaltungen die der Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht nach Art. 19 LSVG unterliegen sind rechtzeitig im Ordnungsamt der Gemeinde Laufach schriftlich anzuzeigen.
- Der Benutzer hat bei öffentlichen Veranstaltungen alleinverantwortlich und auf seine Kosten zu sorgen
 - für die Überwachung der Toilettenanlage insbesondere der Ein- und Ausgänge,
 - für die Aufrechterhaltung der Ordnung und
 - für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit dies nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist.
- Den Bürgermeistern sowie den verantwortlichen Bediensteten der Gemeinde Laufach ist jederzeit Zutritt zu gestatten.

IV. VERHALTEN DER BENUTZER UND BESUCHER

§ 15 Allgemeines

- Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sportanlagen so zu verhalten, dass
 - kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - die Sportanlage nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt wird.
- Insbesondere ist in Sportanlagen verboten:
 - Rauchen
 - mit Inliner, Rad sowie Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren
 - Unfug zu treiben
 - Abfälle aller Art (z. B. Papier, Flaschen) auf den Boden zu werfen oder in den Umkleieräumen auf den Boden zu spucken,
 - Bäume, Sträucher, Zäune, Geländer, Dächer von Gebäuden und sonstige Einrichtungen zu be- oder übersteigen.
 - Gläser oder Flaschen mitzubringen. Ausnahme: PET-Flaschen, -Becher
 - Campan, grillen u.ä.
 - mitbringen von Tieren

§ 16 Sportkleidung

Die Sportanlagen dürfen nur in üblicher Sportkleidung, und mit dem für die jeweilige Sportfläche zulässigen Sportschuhen betreten werden. Für die Schulumhalle sowie die kunststoffbeschichteten Außenanlagen sind nicht abfärbende Sportschuhe zwingend vorgeschrieben.

§ 17 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das absolute Halteverbot auf der Zufahrt bzw. dem Rettungsweg ist unbedingt zu beachten!

§ 18 Gewerbeausübung

In den Sportanlagen ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbringen wirtschaftlicher Werbung, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen nur mit vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Laufach gestattet.

§ 19 Werbung und Lautsprecher

- Werbung (z. B. Verteilen von Handzetteln, Ankleben von Plakaten, Aufsteigenlassen von Werbeballons, Abschließen von Werbefeuerskörpern usw.) ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Diese wird nur erteilt, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Laufach wird hingewiesen.
- Der Gebrauch von Lautsprechern aller Art bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Laufach. Sie wird nur bei Sportfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung erteilt.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Sondervorschriften und Vollzugsanordnungen

- Der Gemeinderat kann für einzelne Sportanlagen zusätzliche oder abweichende Bestimmungen erlassen, die durch Anschlag in den jeweiligen Sportanlagen bekannt gemacht werden.
- Die Gemeinde Laufach und ihre Beauftragten können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen. Soweit diese zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendig sind, ist ihnen sofort Folge zu leisten.
- Den Beauftragten der Gemeinde Laufach ist zu allen Veranstaltungen zu jeder Zeit auch unangemeldet Zutritt zu gewähren.

§ 21 Platzverweis

- Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnungen Bestimmungen dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln oder in der Sportanlage eine strafbare Handlung begangen haben und Personen, die betrunken sind, können vom Platz verwiesen werden. Bei Platzverweis werden entrichtete Nutzungsgebühren oder bezahlte Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.
- Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zu Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller

Sportanlagen für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

§ 22 Haftung der Gemeinde Laufach

- 1) Die Gemeinde Laufach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der Benutzung von Sportanlagen entstehen nur dann, wenn ein Bediensteter der Gemeinde Laufach vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und ein Organ der Gemeinde Laufach bei der Auswahl, Leitung und Überwachung dieses Bediensteten ein Verschulden trifft.
- 2) Die Gemeinde Laufach haftet nicht für eingebrachte Sachen einschließlich Fahrzeuge.

§ 23 Bewehrung

- 1) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung einschließlich Gebührenvorschriften und gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 250 € geahndet.
- 2) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Mai 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26. September 1985 außer Kraft.

Laufach, 09. Mai 2006

Valentin Weber
1. Bürgermeister

(Siegel)